



Datum 7. Juli 2026

Beschluss-Nr. 167

**Amt für Hochbau und Stadtplanung; Unterschutzstellung: Gebäude
Zürcherstrasse 158**

Gesuch: 2026-0031

Gesuch von: Stadt Frauenfeld, Rathausplatz 4, 8501 Frauenfeld

Grundeigentum von: Raiffeisenbank Frauenfeld Genossenschaft, Zürcherstrasse 162, 8500 Frauenfeld

Lage: Strasse: Zürcherstrasse 158
Parzelle: 169 Frauenfeld
Gebäudeversicherungs-: 1/397

Zonenart: Kernzone Altstadt KA
Ortsbild- / Umgebungsschutzzone Os
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund von vorgesehenen Baumassnahmen fand eine Begehung mit der kantonalen Denkmalpflege statt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Zürcherstrasse 158 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und wird als dreigeschossiger, verputzter Giebeldachbau zusammen mit ihren Nachbargebäuden als wichtiges Zeilenelement bezeichnet.

Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 ist es unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Zürcherstrasse 158 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/397 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - 2.1 Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - 2.2 Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - 2.3 Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2.1 und 2.2) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
 - 2.4 Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Frauenfeld.
3. Gebühren:
 - 3.1 Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Mitteilung an:

- Raiffeisenbank Frauenfeld Genossenschaft, Zürcherstrasse 162, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisation, Birgit Seidenfuss (Mailversand, birgit.seidenfuss@tg.ch)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Martin Langer (Mailversand, martin.langer@tg.ch)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Steueramt, Eveline Gubler (Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr (Mailversand, bauberatung_atv@stadtfrauenfeld.ch)
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
 Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Versandt:

09. Juli 2026